

Hauptsatzung

Der Großen Kreisstadt Zschopau

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau am 04.09.2019 mit Beschluss Nr. 7 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Erster Teil

Organe der Gemeindeordnung

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Erster Abschnitt

Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 18 festgesetzt.

§ 4 Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Hauptausschuss

- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Reihenfolgestellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Dem beschließenden Ausschuss werden die im § 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Der Stadtrat und sein Ausschuss können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen. Gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO ist die Zahl der zu berufenden sachkundigen Einwohner auf 2 Einwohner je Stadtratsfraktion beschränkt.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der beschließende Ausschuss an Stelle des Stadtrates.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und dem beschließenden Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 8. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch - und Tiefbau, Vermessung),
 9. Versorgung und Entsorgung,
 10. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 11. Verkehrswesen,
 12. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen - und Zivilschutz,
 13. Friedhofs - und Bestattungsangelegenheiten,
 14. technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 15. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen,
 16. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 17. Denkmalpflege
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über:
1. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten in den Entgeltgruppen TVÖD 7 - 9 c, ausgenommen Erzieher bis Entgeltgruppe S 8b, soweit es sich nicht um befristet Beschäftigte und Aushilfsbeschäftigte handelt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit

- die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 5. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 Euro bis zu 2.500 Euro,
 6. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 75.000 Euro bis zu 250.000 Euro,
 7. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 75.000 Euro bis zu 250.000 Euro,
 8. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten und einem Betrag von mehr als 20.000 Euro bis 100.000 Euro, von mehr als sechs bis zu zwölf Monaten und einem Betrag von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder Grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall beträgt,
 11. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von mehr als 100 Euro bis 1.000 Euro,
 12. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht

von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,

- f) die Teilungsgenehmigung,
- 13. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen,
- 14. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall,
- 15. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 75.000 Euro bis zu 250.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 75.000 Euro bis zu 250.000 Euro,
- 16. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
- 17. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
- 18. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall, Vermietung städtischer Wohnungen ausgenommen.

Zweiter Abschnitt

Oberbürgermeister

§ 7 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt Zschopau.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift

oder vom Stadtrat, bzw. in seiner Eigenschaft als Oberbürgermeister der Stadt Zschopau als erfüllende Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Zschopau/Gornau, übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets:
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von bis zu 75.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu 75.000 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 75.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe TVöD 6 und Erzieher bis Entgeltgruppe S 8b, Aushilfen, befristet Beschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, darüber hinaus bis zu sechs Monaten mit einem Höchstbetrag von 20.000 Euro, von mehr als 6 bis zu 12 Monaten mit

- einem Höchstbetrag bis zu 5.000 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder Grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 500 Euro im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen Wohnungsmietverträge, diese in unbegrenzter Höhe,
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen,
 14. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von bis zu 100 Euro samt quartalsweiser Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch den beschließenden Ausschuss gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 9 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters in der

Reihe der Stellvertretung. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 11 – Beirat

- (1) Es wird folgender Beirat gebildet:
 - Sanierungsbeirat
- (2) Der Beirat ist beratend tätig und unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung derer Aufgaben.
- (3) Der Stadtrat bestimmt die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Beirates. Ihm können Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Einwohner angehören.

§ 12 Ältestenrat

Der Stadtrat kann nach Maßgabe des § 45 SächsGemO einen Ältestenrat bilden.

Zweiter Teil

Mitwirkung der Einwohner

§ 13 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 1 SächsGemO anberaumen. Eine

Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (§ 23 SächsGemO). Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren nach § 25 SächsGemO muss von mindestens fünf von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Dritter Teil

Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Krumhermersdorf

- (1) In der Ortschaft Krumhermersdorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Krumhermersdorf umfasst den Ortsteil Krumhermersdorf.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und zwei Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) In der Ortschaft Krumhermersdorf wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet
- (6) Die ortsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen

Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt festgesetzt. Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

- (7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Krumhermersdorf durchgeführt werden.

Vierter Teil

Sonstige Vorschriften

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zschopau in der Fassung vom 27.04.2017 außer Kraft.

Zschopau, den 05.09.2019

Sigmund

Oberbürgermeister



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zschopau

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates am 14.07.2021 mit Beschluss Nr. 243 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zschopau beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zschopau vom 05.09.2019 (öffentlich bekannt gemacht am 25.09.2019 im Stadtkurier Zschopau, Ausgabe September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 erhält einen neuen Wortlaut:

„Dieser Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Reihenfolgestellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.“

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zschopau tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zschopau, den 15.07.2021


Sigmund
Oberbürgermeister

